



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

59. Jg. Nr. 14 / 10. November 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg vom 25. Oktober 2003 Az. 230-1462.8-5 56

Bekanntmachung über die Änderung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth vom 28. Oktober 2003 Az. 230-1462.10-11 59

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Verbandsversammlung am 20. 11. 2003 um 10.00 Uhr im Rathaussaal der Stadt Amberg ... 60

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötzing, Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit 60

Personalmeldungen

Nachruf von Herrn LtD. Baudirektor a.D. Rudolf Klöppel 60
Herrn Oberamtsrat a.D. Georg Tretter 60

Bekanntmachung über die Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg

Vom 25. Oktober 2003

Az. 230 - 1462.8 - 5

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2003 eine Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg beschlossen.

Diese Satzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 17. September 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 25. Oktober 2003
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung des Zweckverband Sparkasse Regensburg

Vom 08. Oktober 2003

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Regensburg durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2003 und mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 17. September 2003, Az. 230 - 1462.8 - 5) wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Regensburg und die Stadt Regensburg (Verbandsmitglieder).
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Regensburg. Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverband Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Sparkasse Regensburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Regensburg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 28 Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet vierzehn Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbands-

mitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von jeweils EUR 175,—. Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von jeweils EUR 50,—.
- (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von EUR 35,— je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch die Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von EUR 35,— je volle Stunde. Verbandsräte erhalten pro gefahrenem Kilometer Kilometererstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der zehn von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute; hierbei müssen auf die beiden Verbandsmitglieder je sieben weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute entfallen,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse.
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9**Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende**

- (1) Verbandsvorsitzender ist im jährlichen Wechsel der Landrat des Landkreises Regensburg und der Oberbürgermeister der Stadt Regensburg; der nächste Wechsel findet zum 01. Mai 2004 statt. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt der Landrat des Landkreises Regensburg den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Der nicht amtierende Amtsträger ist jeweils stellvertretender Verbandsvorsitzender. Weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind – soweit sie gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG zu Verbandsräten bestellt sind – der gewählte Stellvertreter des Landrats des Landkreises Regensburg und der zweite Bürgermeister der Stadt Regensburg; sie lösen sich in der Rangfolge der Vertretung ebenfalls im jährlichen Wechsel jeweils zum 1. Mai ab. Soweit der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der zweite Bürgermeister der Verbandsversammlung nicht aufgrund von Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG angehört, bestellt das betroffene Verbandsmitglied jeweils einen anderen von ihm entsandten Verbandsrat zum weiteren Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in dieser Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10**Sparkassenangestellte und -beamte**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs-, Besoldungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) des Zweckverbandes wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf einen nach § 23 der Sparkassenordnung (SpkO) gebildeten Ausschuss des Verwaltungsrats oder mit Ausnahme der die Vorstandsmitglieder betreffenden Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Die Befugnis zur Entscheidung über beamtenrechtliche Widersprüche nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz wird dem Verwaltungsrat übertragen.
- (4) Den Sparkassenangestellten und -beamten der ehemaligen Kreis-Sparkasse Regensburg und der ehemaligen Stadtparkasse Regensburg, die in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, bleiben die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**§ 11****Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) Der verteilungsfähige Bilanzgewinn der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt, noch gemäß § 29 Abs. 2 SpkO mit Zustimmung der Verbandsmitglieder von der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, unmittelbar je zur Hälfte an die beiden Verbandsmitglieder abgeführt. Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen**§ 12****Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft**

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13**Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,

- b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.
- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbandes mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung Auseinandersetzung

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbandes die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit einem aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitglied findet eine Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 03. Juli 1996 (RABl S. 60), geändert durch Satzung vom 16. April 2003 (RABl S. 22), außer Kraft.

Regensburg, den 08. Oktober 2003

Hans Schaidinger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Sparkasse Regensburg

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth

Vom 28. Oktober 2003

Az. 230 - 1462.10 - 11

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2003 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth beschlossen.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungs- sondern nur anzeigepflichtig. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 28. Oktober 2003
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth Vom 29. September 2003

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth vom 10. Juni 1999 (RABl S. 32), geändert durch Satzung vom 15. Mai 2003 (RABl S. 26), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. September 2003 wie folgt geändert:

§ 1

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorsitzende des Zweckverbandes und seine Stellvertreter erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung von 100,00 Euro je Sitzung der Verbandsversammlung. Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 100,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.“
2. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „und Tagegelder“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 2003 in Kraft.

Tirschenreuth, den 29. September 2003

Karl Haberkorn
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes
Oberpfalz-Nord über die
Verbandsversammlung am
20. November 2003 um 10.00 Uhr im
Rathaussaal der Stadt Amberg**

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Feststellung ordnungsgemäßer Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 3) Bekanntmachungen:
 - a) Verbindlichkeitsklärungen 9. + 10. Änderung
 - b) Rechtsstreit zur 1. Änderung
- 4) Regionalplanfortschreibung, Kapitel Wasserwirtschaft – Hochwasserabfluss
- 5) 11. Änderung des Regionalplans
- 6) Haushalt 2003/04, Beschlussfassung
- 7) Bestellung eines Planungsausschussmitglieds
- 8) Feststellung der Jahresrechnungen 2001 und 2002
- 9) Schienenausbau Amberg-Schwandorf-Furth im Wald
- 10) Berichte des Vorsitzenden
 - Teilraumgutachten A 6
 - a) Resolution GA-Förderung
 - b) Resolution Werkvertragskontingente
- 11) Sonstiges

Neustadt a.d. Waldnaab, 20. Oktober 2003
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband für die Tierkörper-
beseitigungsanstalt Rötz, Änderung der
Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötz erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Juli 2003 (GVBl S. 416) folgende

Satzung:**§ 1**

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötz vom 19. April 2000 (RABl S. 25), geändert mit Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „0,27 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Cham, 07. Oktober 2003
Zweckverband für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötz

Zellner
Verbandsvorsitzender

Nachruf

Verstorben sind die ehemaligen Regierungsangehörigen

Herr Ltd. Baudirektor a.D.

Rudolf Klöppel

am 11. Oktober 2003 im 91. Lebensjahr und

Herr Oberamtsrat a.D.

Georg Tretter

am 21. Oktober 2003 im 82. Lebensjahr

Herr Klöppel war bis zu seinem Ruhestand am 31. März 1977 Leiter des Sachgebietes Straßen- und Brückenbau der Regierung der Oberpfalz.

Herr Tretter war bis zu seinem Ruhestand am 31. Januar 1981 im Sachgebiet 423 der Regierung der Oberpfalz tätig.

Wir werden den Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

November 2003

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Fries-Hanauer
Personalrat